

BMKÖS-III

Mag. Manuel Treitinger, MA
Fachexperte

manuel.treitinger@bmkoes.gv.at
+43 1 716 06-667120
Hohenstaufengasse 3, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an oben angeführte Adresse zu
richten.

Geschäftszahl: 2024-0.209.684

Rundschreiben zur Änderung der Vorschriften über die Ermittlung des Vergleichsstichtags (Bundesgesetz BGBl. I Nr. 137/2023)

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem Bundesgesetz BGBl. I Nr. 137/2023 hat der Gesetzgeber auf die jüngste Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs vom 20. April 2023, C-650/21, und des Verwaltungsgerichtshofs vom 18. Juli 2023, Ra 2020/12/0068, betreffend die Beseitigung einer Altersdiskriminierung bei der Anrechnung von Vordienstzeiten reagiert. Dabei wurden die Vorschriften über die Ermittlung des Vergleichsstichtags in § 169g GehG bzw. § 94c VBG angepasst und eine Neueinstufung auch für jene Fälle angeordnet, die bereits nach der vorherigen Rechtslage erledigt wurden. Im Interesse einer einheitlichen Vollziehung bietet das Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport im Folgenden nähere Ausführungen zu den wichtigsten Änderungen an.

Den Gesetzestext, die zugehörigen Materialien und weitere Informationen finden Sie unter:

<https://oeffentlicherdienst.gv.at/personalmanagement/besoldungsreform-2019/>

Dieses Rundschreiben gibt lediglich die Rechtsansicht des Bundesministeriums für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport zu den einzelnen Themenbereichen wieder. Über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehende Rechte und Pflichten können daraus nicht abgeleitet werden.

Wir ersuchen, dieses Rundschreiben den im jeweiligen Wirkungsbereich befassten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zur Kenntnis zu bringen.

Inhaltsverzeichnis

Rundschreiben zur Änderung der Vorschriften über die Ermittlung des Vergleichsstichtags
(Bundesgesetz BGBl. I Nr. 137/2023)

I. Erfasster Personenkreis und Verfahren

a) noch nicht erledigte Fälle

b) bereits erledigte Fälle

II. Änderungen bei der Vollanrechnung („Abs. 2- und Abs. 3-Zeiten“)

III. Änderungen bei der Anrechnung sonstiger Zeiten (ehemalige „Hälfteanrechnung“)

a) Betrachtungszeitraum

b) Umfang der Anrechnung

IV. Übergenüsse und Ergänzungszulage bei Verminderung des Besoldungsdienstalters

V. Nachzahlung von Bezügen

a) noch nicht erledigte Fälle

b) bereits erledigte Fälle

I. Erfasster Personenkreis und Verfahren

Umsetzung der Richtlinie 2000/78/EG

§ 169f Gehaltsgesetz 1956. (1) Bei Beamtinnen und Beamten,

1. die sich am Tag der Kundmachung der 2. Dienstrechts-Novelle 2019, BGBl. I Nr. 58/2019, im Dienststand befinden und
2. die nach § 169c Abs. 1 (allenfalls in Verbindung mit § 169d Abs. 3, 4 oder 6) übergeleitet wurden und
3. deren erstmalige Festsetzung des Vorrückungsstichtags für das laufende Dienstverhältnis unter Ausschluss der vor Vollendung des 18. Lebensjahres zurückgelegten Zeiten erfolgt ist,

(Anm.: Z 4 aufgehoben durch Art. 2 Z 11, BGBl. I Nr. 137/2022)

ist die besoldungsrechtliche Stellung von Amts wegen bescheidmäßig neu festzusetzen.

(2) – (4) [...]

(4a) Auf die Beamtin oder den Beamten, deren oder dessen besoldungsrechtliche Stellung durch unmittelbare Anwendung des Unionsrechts neu festgesetzt wurde, ist Abs. 4 mit der Maßgabe anzuwenden, dass als Besoldungsdienstalter nach § 169c jenes Besoldungsdienstalter gilt, das sich bei einer Überleitung gemäß § 169c nach Maßgabe des letzten Vorrückungsstichtags ergeben hätte, der unter Ausschluss der vor Vollendung des 18. Lebensjahres zurückgelegten Zeiten festgesetzt wurde.

(4b) Gebührte der Beamtin oder dem Beamten gemäß Abs. 4a, die oder der vor der Überleitung gemäß § 169c zur RichterIn oder zum Richter der Gehaltsgruppe R 3 oder zur Staatsanwältin oder zum Staatsanwalt der Gehaltsgruppe St 3 ernannt und in dieser Gehaltsgruppe übergeleitet wurde, durch die Anwendung des § 66 Abs. 11 zweiter Satz oder des § 190 Abs. 6 zweiter Satz RStDG in der bis zum Ablauf des 11. Februar 2015 geltenden Fassung eine höhere Einstufung als nach Maßgabe des letzten Vorrückungsstichtags, der unter Ausschluss der vor Vollendung des 18. Lebensjahres zurückgelegten Zeiten festgesetzt wurde, so tritt an die Stelle des Besoldungsdienstalters gemäß Abs. 4a das Besoldungsdienstalter, das sich bei einer Überleitung gemäß § 169c nach Maßgabe dieser höheren Einstufung ergeben hätte.

(5) – (8) [...]

(9) Bei der Beamtin oder dem Beamten, deren oder dessen besoldungsrechtliche Stellung bis zum Tag der Kundmachung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 137/2023 bereits gemäß Abs. 1, 2 oder 3 neu festgesetzt wurde, ist die besoldungsrechtliche Stellung gemäß Abs. 4 und 5 von Amts wegen mit der Maßgabe bescheidmäßig neu festzusetzen, dass an Stelle des bereits ermittelten Vergleichsstichtags der Vergleichsstichtag gemäß § 169g in der geltenden Fassung tritt. Abs. 7 ist nicht anzuwenden. Die Dienstbehörde kann gänzlich von der Durchführung eines neuen Ermittlungsverfahrens absehen, wenn die Sache zur Entscheidung reif ist. Abs. 6 und 6a sind mit der Maßgabe anzuwenden, dass allfällige Nachzahlungen für denselben Zeitraum erfolgen wie bei der vorangegangenen Neufestsetzung.

(10) [...]

Umsetzung der Richtlinie 2000/78/EG

§ 94b Vertragsbedienstetengesetz 1948. (1) Bei Vertragsbediensteten,

1. deren Dienstverhältnis zum Bund am Tag der Kundmachung der 2. Dienstrechts-Novelle 2019, BGBl. I Nr. 58/2019, aufrecht ist und
2. die nach § 94a Abs. 1 in Verbindung mit § 169c Abs. 1 GehG (allenfalls in Verbindung mit § 169d Abs. 3, 4 oder 6 GehG oder § 94a Abs. 5) übergeleitet wurden und
3. deren erstmalige Festsetzung des Vorrückungsstichtags für das laufende Dienstverhältnis unter Ausschluss der vor Vollendung des 18. Lebensjahres zurückgelegten Zeiten erfolgt ist,

(Anm.: Z 4 aufgehoben durch Art. 3 Z 19, BGBl. I Nr. 137/2022)

ist die besoldungsrechtliche Stellung neu festzusetzen.

(2) – (4) [...]

(4a) Auf die Vertragsbedienstete oder den Vertragsbediensteten, deren oder dessen besoldungsrechtliche Stellung durch unmittelbare Anwendung des Unionsrechts neu festgesetzt wurde, ist Abs. 4 mit der Maßgabe anzuwenden, dass als Besoldungsdienstalter nach § 94a Abs. 1 in Verbindung mit § 169c GehG jenes Besoldungsdienstalter gilt, das sich bei einer Überleitung nach § 94a Abs. 1 in Verbindung mit § 169c GehG nach Maßgabe des letzten Vorrückungsstichtags ergeben hätte, der unter Ausschluss der vor Vollendung des 18. Lebensjahres zurückgelegten Zeiten festgesetzt wurde.

(5) – (8) [...]

(9) Bei der oder dem Vertragsbediensteten, deren oder dessen besoldungsrechtliche Stellung bis zum Tag der Kundmachung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 137/2023 bereits gemäß Abs. 1, 2 oder 3 neu festgesetzt wurde, ist die besoldungsrechtliche Stellung gemäß Abs. 4 und 5 mit der Maßgabe neu festzusetzen, dass an Stelle des bereits ermittelten Vergleichsstichtags der Vergleichsstichtag gemäß § 94c in der geltenden Fassung tritt. Abs. 7 ist mit Ausnahme des zweiten Satzes nicht anzuwenden. Abs. 6 und 6a sind mit der Maßgabe anzuwenden, dass allfällige Nachzahlungen für denselben Zeitraum erfolgen wie bei der vorangegangenen Neufestsetzung.

(10) [...]

Der Personenkreis jener Bediensteten, die von den mit dem Bundesgesetz BGBl. I Nr. 137/2023 vorgenommenen Änderungen betroffen sind, entspricht jenem Personenkreis, der bereits bisher von den Vorschriften über die Neueinstufung gemäß § 169f GehG bzw. § 94b VBG erfasst war. Hiezu darf auf die Ausführungen im Rundschreiben vom 16. September 2019 zur Reform der Vordienstzeitenanrechnung im Rahmen der 2. Dienstrechts-Novelle 2019, GZ BMöDS-921.000/0058-III/A/2019, insbesondere auf die Pkt. 2.2 bis 2.4 (S. 14 bis 24), verwiesen werden.

Zu beachten ist dabei, dass die früher bestehende Ausnahme bestimmter Bediensteter, die bereits durch unmittelbare Anwendung des Unionsrechts im Rahmen einer gerichtlichen Entscheidung „entdiskriminiert“ wurden, mit der Dienstrechts-Novelle 2022, BGBl. I Nr. 137/2022, aufgehoben wurde (Entfall der früheren § 169f Abs. 1 Z 4 GehG bzw. § 94b Abs. 1 Z 4 VBG). Die Ausführungen im genannten Rundschreiben vom 16. September 2019 betreffend diese Personengruppe treffen daher nicht mehr zu und auch diese Personengruppe ist nunmehr von der amtswegigen Neueinstufung und den hier gegenständlichen Änderungen bei den Vorschriften über die Ermittlung des Vergleichsstichtags erfasst (siehe Näheres dazu bereits unter Pkt. 1 des Rundschreibens vom 9. Februar 2023 zur Dienstrechts-Novelle 2022 und zur 2. Dienstrechts-Novelle 2022, GZ 2023-0.062002, S. 5 bis 7). Zur Schaffung gleicher Voraussetzungen für die Neueinstufung und damit zur tatsächlichen Gleichbehandlung muss bei diesen Bediensteten aber gemäß den neu geschaffenen § 169f Abs. 4a GehG bzw. § 94b Abs. 4a VBG zunächst jenes Besoldungsdienstalter ermittelt werden, das sich bei einer Überleitung gemäß § 169c GehG nach Maßgabe des letzten Vorrückungstichtags ergeben hätte, der unter Ausschluss der vor Vollendung des 18. Lebensjahres zurückgelegten Zeiten festgesetzt wurde. Dieses – potentiell diskriminierende – Besoldungsdienstalter wird dann wie bei den übrigen Bediensteten um die Differenz zwischen dem zu ermittelnden, diskriminierungsfreien Vergleichsstichtag und dem früheren, potentiell diskriminierenden Vorrückungstichtag korrigiert. Im Ergebnis werden diese Bediensteten exakt so gestellt, als wären sie ohne zwischenzeitlich ergangene gerichtliche Entscheidungen vom Gesetzgeber

gemäß § 169c GehG übergeleitet und anschließend gemäß § 169f Abs. 1 GehG von Amts wegen entdiskriminiert worden.

Der ebenfalls neu geschaffene § 169f Abs. 4b GehG bildet lediglich eine bereits seit 1999 bestehende besoldungsrechtliche Besonderheit bei Richterinnen und Richtern der Gehaltsgruppe R 3 bzw. bei Staatsanwältinnen und Staatsanwälten der Gehaltsgruppe St 3 erneut ab. Wurden diese vor Erreichen der Gehaltsstufe 5 in ihre Gehaltsgruppe ernannt, so war der Vorrückungstichtag nicht mehr für die Vorrückung maßgebend, es gebührte unmittelbar das Gehalt der Gehaltsstufe 5 und die nächste Vorrückung erfolgte – nach der bis 11. Februar 2015 geltenden Rechtslage – nach vier Jahren. Durch die ergänzende Regelung in Abs. 4b wird – sofern es überhaupt Anwendungsfälle gibt – sichergestellt, dass es in einem solchen Fall zu keiner Verschlechterung der besoldungsrechtlichen Stellung kommt, falls eine solche Richterin oder Staatsanwältin bzw. ein solcher Richter oder Staatsanwalt durch unmittelbare Anwendung des Unionsrechts diskriminierungsfrei gestellt wurde und nunmehr nach den neuen Vorschriften neu einzustufen ist.

a) noch nicht erledigte Fälle

Jene Verfahren zur Neueinstufung gemäß § 169f Abs. 1, 2 oder 3 GehG bzw. § 94b Abs. 1, 2 oder 3 VBG, die vor Inkrafttreten der gegenständlichen Gesetzesänderungen mit dem **16. November 2023** noch nicht durch einen rechtskräftigen Bescheid bzw. durch Zustellung einer Mitteilung über die Neufestsetzung abgeschlossen wurden, sind nach den nunmehr geltenden Vorschriften über die Ermittlung des Vergleichstichtags fortzuführen und abzuschließen. Das Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport hat in Zusammenarbeit mit dem Bundeskanzleramt für diese Fälle eine Anpassung des automatisch generierten Schriftguts sowohl in PM-SAP als auch im Webtool VDZ-Vergleichsrechner veranlasst. Die entsprechenden Erledigungen werden künftig als „Erstbescheid“ bzw. „Erstmitteilung“ bezeichnet.

Hinsichtlich jener Verfahren, in denen noch kein Schreiben zur Einräumung rechtlichen Gehörs ergangen ist, wird auf das vom Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport zur Verfügung gestellte und nunmehr aktualisierte Stellungnahmeformular hingewiesen (siehe dazu die eingangs auf Seite 1 angeführte Website).

Wurde einer Beamtin oder einem Beamten bereits rechtliches Gehör eingeräumt (ein Parteiengehör mit der vorläufigen Ermittlung des Vergleichstichtags zugestellt), so ist die neuerliche Einräumung von rechtlichem Gehör dann erforderlich, wenn die von ihr oder ihm bislang zur Verfügung gestellten Informationen für eine eindeutige rechtliche

Beurteilung nach den nunmehr geltenden Vorschriften nicht ausreichen, weil sie z.B. keine eindeutigen Rückschlüsse auf das Kalenderjahr der Vollendung des neunten Schuljahres zulassen (siehe dazu unten). Die neuerliche Zustellung eines umfangreichen Parteiengehörs mitsamt einer sechsmonatigen Fristsetzung gemäß § 169f Abs. 7 GehG ist jedoch nicht erforderlich, da diese im Rahmen jedes Ermittlungsverfahrens nur einmal erfolgen muss. Die Dienstbehörde kann sich daher bei der erneuten Einräumung rechtlichen Gehörs auf die zusätzlich zu erörternden Fakten und die Setzung einer angemessenen Frist beschränken.

Ist die Sache dagegen auch ohne Durchführung weiterer Erhebungen reif zur Entscheidung, weil die Beamtin oder der Beamte die erforderlichen Informationen bereits zur Verfügung gestellt hat, so kann die Dienstbehörde unmittelbar einen Bescheid unter Berücksichtigung der nunmehr geltenden Rechtslage erlassen.

Bei Vertragsbediensteten ist keine erneute Einräumung eines förmlichen Gehörs erforderlich. Allenfalls erforderliche zusätzliche Erhebungen können in geeigneter Form (z.B. per E-Mail oder telefonische Rückfrage) erfolgen und sind entsprechend zu dokumentieren (z.B. durch Aktenvermerk).

b) bereits erledigte Fälle

Bei jenen Bediensteten, deren Verfahren zur Neueinstufung gemäß § 169f Abs. 1, 2 oder 3 GehG bzw. § 94b Abs. 1, 2 oder 3 VBG bereits vor dem **16. November 2023** durch einen rechtskräftigen Bescheid bzw. durch Zustellung einer Mitteilung über die Neufestsetzung abgeschlossen wurden, ist eine zweite Neueinstufung durch Bescheid gemäß § 169f Abs. 9 GehG bzw. § 94b Abs. 9 VBG unter Berücksichtigung der geänderten Rechtslage vorzunehmen. Das Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport hat in Zusammenarbeit mit dem Bundeskanzleramt für diese Fälle eine Anpassung des automatisch generierten Schriftguts sowohl in PM-SAP als auch im Webtool VDZ-Vergleichsrechner veranlasst. Die entsprechenden Erledigungen werden künftig als „Zweitbescheid“ bzw. „Zweitmitteilung“ bezeichnet.

Im Rahmen der Erlassung des Zweitbescheids ist gemäß § 169f Abs. 9 zweiter Satz GehG keine neuerliche Zustellung eines umfangreichen Parteiengehörs mitsamt einer sechsmonatigen Fristsetzung mehr erforderlich. Gegenteilig kann die Dienstbehörde gemäß Abs. 9 dritter Satz gänzlich von der Einleitung eines förmlichen Ermittlungsverfahrens samt Einräumung rechtlichen Gehörs absehen, wenn die Beamtin oder der Beamte bereits im früheren Verfahren alle erforderlichen Informationen zur Verfügung gestellt hat und die Sache daher bereits aufgrund der Aktenlage eindeutig beurteilt werden kann. Das wird in

der Regel dann der Fall sein, wenn sich aus dem Lebenslauf der Beamtin oder des Beamten und ihren oder seinen Angaben im übermittelten Formular ergibt, dass sie oder er die Schulpflicht im Inland absolviert hat und entweder wegen ihres oder seines Geburtsmonats oder aufgrund ihrer oder seiner Angaben eine vorzeitige Einschulung ausgeschlossen werden kann.

II. Änderungen bei der Vollarrechnung („Abs. 2- und Abs. 3-Zeiten“)

Vergleichsstichtag

§ 169g Gehaltsgesetz 1956. (1) Der Vergleichsstichtag wird dadurch ermittelt, dass die Zeiten, die bei der Ermittlung des Vorrückungstichtags voranzustellen waren oder bei Außerachtlassung der Altersgrenze von 18 Jahren voranzustellen gewesen wären, nach Maßgabe der Abs. 2 bis 6 dem Tag der Anstellung vorangestellt werden.

(2) [...]

(3) Abweichend von den Bestimmungen nach Abs. 2 Z 1 bis 5

1. sind Zeiten nicht von einer Voransetzung vor den Tag der Anstellung ausgeschlossen, wenn sie vor Vollendung des 18. Lebensjahres zurückgelegt wurden;

2-6. [...]

(4) [...]

(Anm.: Abs. 5 und 6 aufgehoben durch Art. 1 Z 1g, BGBl. I Nr. 137/2023)

Vergleichsstichtag

§ 94c Vertragsbedienstetengesetz 1948. (1) Der Vergleichsstichtag wird dadurch ermittelt, dass die Zeiten, die bei der Ermittlung des Vorrückungstichtags voranzustellen waren oder bei Außerachtlassung der Altersgrenze von 18 Jahren voranzustellen gewesen wären, nach Maßgabe der Abs. 2 bis 6 dem Tag der Anstellung vorangestellt werden.

(2) [...]

(3) Abweichend von den Bestimmungen nach Abs. 2 Z 1 bis 5

1. sind Zeiten nicht von einer Voransetzung vor den Tag der Anstellung ausgeschlossen, wenn sie vor Vollendung des 18. Lebensjahres zurückgelegt wurden;

2-6. [...]

(4) [...]

(Anm.: Abs. 5 und 6 aufgehoben durch Art. 2 Z 1g, BGBl. I Nr. 137/2023)

Die einzelnen Anrechnungstatbestände für Zeiten, die zur Gänze dem Tag der Anstellung voranzustellen sind (Zeiten nach § 12 Abs. 2 und 3 GehG bzw. § 26 Abs. 2 und 3 VBG alter Fassung), wurden durch die gegenständliche Novelle nicht verändert. Hinsichtlich des Betrachtungszeitraums für die in Frage kommenden Zeiten wurde die bisherige Untergrenze, die auf den 14. Geburtstag (das Mindestalter für eine Beschäftigung im Rahmen eines Systems der dualen Ausbildung nach Art. 4 Abs. 2 lit. b der Richtlinie 94/33/EG des Rates vom 22. Juni 1994 über den Jugendarbeitsschutz) abgestellt hat, aufgehoben. Diese Untergrenze war bereits bisher nur für die Ermittlung der sonstigen Zeiten – also für die bisherige „Hälfteanrechnung“ – von Bedeutung, die nunmehr neu geregelt wurde (siehe unten), und konnte daher ersatzlos entfallen. Nachdem die bisherige

Untergrenze so gewählt wurde, dass sie im Einklang mit den Vorschriften über die Beschränkung der Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen steht, kann davon ausgegangen werden, dass der Entfall dieser Untergrenze keine Anrechnung zusätzlicher Zeiten bewirkt und die bisherige Datenpflege insoweit vollständig ist.

Durch die gegenständliche Novelle ist allerdings – zur Umsetzung der höchstgerichtlichen Rechtsprechung – auch die bisherige „entschiedene Sache“-Klausel in § 169g Abs. 6 GehG bzw. § 94c Abs. 6 VBG alter Fassung entfallen, nach der hinsichtlich der ab dem 18. Geburtstag zurückgelegten Zeiten, die zur Gänze angerechnet bzw. zur Gänze nicht angerechnet wurden, von einer entschiedenen Sache auszugehen war. Im Ergebnis bedeutet dies, dass im Rahmen der Neueinstufung alle Zeiten – also sowohl die vor als auch die nach dem 18. Geburtstag zurückgelegten Zeiten – erneut zu beurteilen sind. Das ist insbesondere dann von Bedeutung, wenn bei der früheren Ermittlung des Vorrückungsstichtags Fehler unterlaufen sind und kann im Ergebnis sowohl Verbesserungen als auch Verschlechterungen für die Bediensteten bedeuten. Für den Fall einer Verschlechterung wurde mit § 169f Abs. 10 GehG bzw. § 94b Abs. 10 VBG eine „aufsaugbare“ Ergänzungszulage zur Vermeidung sozialer Härten eingeführt (siehe dazu unten).

In der Praxis spricht nichts dagegen, hinsichtlich der ab dem 18. Geburtstag zurückgelegten Zeiten die bereits beim Vorrückungsstichtag erfolgte Beurteilung samt Begründung für die Neueinstufung zu übernehmen, sofern keine Anhaltspunkte für eine rechtlich mangelhafte frühere Beurteilung erkennbar sind.

Nachdem nunmehr ohnehin alle Zeiten erneut zu beurteilen sind, konnte auch die bisherige Regelung des § 169g Abs. 5 GehG bzw. § 94c Abs. 5 VBG betreffend Höchstausmaß der Anrechenbarkeit und den Überstellungsverlust bei ab dem 18. Geburtstag zurückgelegten Zeiten entfallen, die nur als ergänzende Regelung zur „entschiedene Sache“-Klausel erforderlich war. Im Rahmen der umfassenden Neueinstufung sind allfällige Höchstausmaße der Anrechenbarkeit – z.B. für Studienzeiten – und allfällige Überstellungsverluste bei den ab dem 18. Geburtstag zurückgelegten Zeiten ohnehin bereits nach den allgemeinen Vorschriften über den Vorrückungs- bzw. Vergleichsstichtag zu beachten.

Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass eine Änderung bei den zur Gänze angerechneten Zeiten gemäß § 12 Abs. 2 GehG bzw. § 26 Abs. 2 VBG alter Fassung regelmäßig Auswirkungen auf den Stichtag für die Jubiläumswendung hat. Demgegenüber haben beim von der Neueinstufung erfassten Personenkreis Änderungen bei den sonstigen Zeiten,

die gemäß § 12 Abs. 3 GehG bzw. § 26 Abs. 3 VBG alter Fassung im öffentlichen Interesse zur Gänze anzurechnen sind, bzw. bei den übrigen sonstigen Zeiten keine Auswirkungen auf den Jubiläumstichtag (vgl. § 20c Abs. 2 Z 2 und 3 GehG).

III. Änderungen bei der Anrechnung sonstiger Zeiten (ehemalige „Hälfteanrechnung“)

Vergleichsstichtag

§ 169g Gehaltsgesetz 1956. (1) [...]

(2) [...]

(3) Abweichend von den Bestimmungen nach Abs. 2 Z 1 bis 5

1-3. [...]

4. sind jene sonstige Zeiten, die nicht zur Gänze dem Tag der Anstellung voranzustellen sind, ausschließlich insoweit zu berücksichtigen, als diese nach dem 30. Juni jenes Kalenderjahres zurückgelegt wurden, in dem die allgemeine Schulpflicht von neun Schuljahren absolviert wurde, und das ausschließlich im Umfang von 42,86% des Gesamtausmaßes dieser sonstigen Zeiten in Tagen; hat die Beamtin oder der Beamte weniger als neun Schuljahre absolviert, so ist der 30. Juni jenes Kalenderjahres maßgebend, in dem sie oder er nach den inländischen Vorschriften über die allgemeine Schulpflicht neun Schuljahre absolviert hätte;

5-6. [...]

(4) Waren nach den für den Vorrückungstichtag gemäß § 169f Abs. 4 letzter Satz geltenden Vorschriften die sonstigen Zeiten, die nicht zur Gänze voranzustellen waren, nur bis zum Höchstausmaß von insgesamt drei Jahren zur Hälfte zu berücksichtigen, so sind die sonstigen Zeiten gemäß Abs. 3 Z 4 für den Vergleichsstichtag nur bis zum Höchstausmaß von insgesamt drei Jahren und sechs Monaten zu 42,86% zu berücksichtigen.

Vergleichsstichtag

§ 94c Vertragsbedienstetengesetz 1948. (1) [...]

(2) [...]

(3) Abweichend von den Bestimmungen nach Abs. 2 Z 1 bis 5

1-3. [...]

4. sind jene sonstige Zeiten, die nicht zur Gänze dem Tag der Anstellung voranzustellen sind, ausschließlich insoweit zu berücksichtigen, als diese nach dem 30. Juni jenes Kalenderjahres zurückgelegt wurden, in dem die allgemeine Schulpflicht von neun Schuljahren absolviert wurde, und das ausschließlich im Umfang von 42,86% des Gesamtausmaßes dieser sonstigen Zeiten in Tagen; hat die oder der Vertragsbedienstete weniger als neun Schuljahre absolviert, so ist der 30. Juni jenes Kalenderjahres maßgebend, in dem sie oder er nach den inländischen Vorschriften über die allgemeine Schulpflicht neun Schuljahre absolviert hätte;

5-6. [...]

(4) Waren nach den für den Vorrückungstichtag gemäß § 94b Abs. 4 letzter Satz geltenden Vorschriften die sonstigen Zeiten, die nicht zur Gänze voranzustellen waren, nur bis zum Höchstausmaß von insgesamt drei Jahren zur Hälfte zu berücksichtigen, so sind die sonstigen Zeiten gemäß Abs. 3 Z 4 für den Vergleichsstichtag nur bis zum Höchstausmaß von insgesamt drei Jahren und sechs Monaten zu 42,86% zu berücksichtigen.

Die Anrechnung sonstiger Zeiten, die nicht im öffentlichen Interesse zur Gänze anzurechnen sind (die also keine „Abs. 3-Zeiten“ sind), wurde mit § 169g Abs. 3 Z 4 und Abs. 4 GehG bzw. § 94c Abs. 3 Z 4 und Abs. 4 VBG neu geregelt. Das betrifft sowohl den

Betrachtungszeitraum, der für die Anrechnung sonstiger Zeiten in Frage kommt, als auch den Umfang der Anrechnung.

a) Betrachtungszeitraum

Als Anknüpfungspunkt für die Ermittlung dieser sonstigen Zeiten wurde vom Gesetzgeber der 1. Juli jenes Kalenderjahres gewählt, in welchem die allgemeine Schulpflicht von neun Schuljahren absolviert wurde. Maßgebend ist dabei die Zahl der tatsächlich absolvierten Schuljahre und nicht die Anzahl der absolvierten Schulstufen bzw. nicht das Jahr der Absolvierung der neunten Schulstufe. Im Fall einer von der Regelschullaufbahn abweichenden Einschulung ist dabei die tatsächliche Schullaufbahn maßgebend. Wurden im Einzelfall weniger als neun Schuljahre absolviert, so ist dafür eine Sonderregelung vorgesehen (siehe dazu unten).

Für die Datenpflege in PM-SAP und im Webtool VDZ-Vergleichsrechner ist daher das Kalenderjahr zu ermitteln, in welchem die Bedienstete oder der Bedienstete neun Schuljahre absolviert hat. Für die Ermittlung des Gesamtausmaßes der sonstigen Zeiten sind sodann alle Zeiten vom 1. Juli dieses Kalenderjahres bis zum Tag der Anstellung zu berücksichtigen, die nicht zur Gänze für den Vergleichsstichtag zu berücksichtigen sind.

Gemäß § 2 Abs. 1 des Schulpflichtgesetzes 1985, BGBl. Nr. 76/1985, beginnt die Schulpflicht mit dem 1. September, der auf den sechsten Geburtstag folgt.

Daher kann zunächst davon ausgegangen werden, dass bei zwischen 1. Jänner und 31. August geborenen Bediensteten der 1. Juli jenes Kalenderjahres, in welches der 15. Geburtstag fällt, für den Fristenlauf maßgebend ist, und bei zwischen 1. September und 31. Dezember geborenen Bediensteten der 1. Juli jenes Kalenderjahres, in welches der 16. Geburtstag fällt. Diese Annahme ist sodann durch zusätzliche Plausibilitätsprüfungen oder zusätzliche Erhebungen zu überprüfen und gegebenenfalls ein abweichendes Kalenderjahr für die Absolvierung des neunten Schuljahres festzustellen (z.B. Aushebung des Lebenslaufs aus dem Personalakt, dokumentiertes Ersuchen um ergänzende Informationen bzw. Parteiengehör). Häufig lässt sich dabei bereits aus den Jahresangaben im Lebenslauf der Bediensteten oder des Bediensteten auf eine Regelschullaufbahn schließen.

Insbesondere für die zwischen 1. September und 31. Dezember Geborenen gilt die obige Annahme nur dann, wenn die oder der jeweilige Bedienstete nicht vorzeitig eingeschult wurde. Zwar ist nach geltendem Recht eine vorzeitige Einschulung gemäß § 7 Abs. 1 des Schulpflichtgesetzes 1985 auch für Personen möglich, die in einem Jänner oder Februar

geboren wurden – diese Möglichkeit besteht jedoch erst seit 1. September 2006 und ist damit für den von der Neueinstufung betroffenen Personenkreis nicht von Bedeutung. Daher kommen nur Bedienstete, die in einem September, Oktober, November oder Dezember geboren wurden, für eine vorzeitige Einschulung in Frage.

Neben der vorzeitigen Einschulung sind im – praktisch vergleichsweise seltenen – Einzelfall auch Verzögerungen durch eine (vorübergehende) Befreiung von der Schulpflicht aus medizinischen Gründen oder der Schulbesuch im Ausland nach abweichenden Regelungen denkbar. Sofern eine Plausibilitätsprüfung im Einzelfall auf eine spätere Einschulung oder eine Unterbrechung des Schulbesuchs hinweist, sind diesbezüglich weitere Informationen bei der oder dem Bediensteten einzuholen. Beamtinnen und Beamte unterliegen dabei der verfahrensrechtlichen Verfahrensförderungspflicht (§ 39 Abs. 2a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991), d.h. die Beibringung der erforderlichen Informationen obliegt grundsätzlich der Beamtin oder dem Beamten und nicht der Dienstbehörde (die allerdings eine angemessene Frist zur Stellungnahme einzuräumen hat).

Bei jenen Bediensteten, bei denen bereits das Datum des erstmaligen Eintritts in die zwölfte Schulstufe für die Anrechnung auf den Vergleichsstichtag erfasst wurde, kann dieses Datum für eine ergänzende Plausibilitätsprüfung herangezogen werden: Sofern es zu keiner vorzeitigen Einschulung oder Verzögerungen bei der Regelschullaufbahn (Wiederholung einer Schulstufe, vorübergehende Befreiung von der Schulpflicht) gekommen ist, erfolgte die Absolvierung des neunten Schuljahres regelmäßig im zweitvorangegangenen Jahr vor dem Eintritt in die zwölfte Schulstufe. Ergibt diese Plausibilitätsprüfung ein abweichendes Kalenderjahr für die Absolvierung des neunten Schuljahres, so empfiehlt sich eine erneute Prüfung (ob z.B. die zwölfte Schulstufe wegen einer Klassenwiederholung später besucht wurde, ob bei zwischen 1. September und 31. März Geborenen eine vorzeitige Einschulung erfolgt ist, oder ob tatsächlich ein Fehler bei der Erfassung des Kalenderjahres der Absolvierung des neunten Schuljahres unterlaufen ist).

Beispiel: Die Beamtin wurde am 1. Mai 1970 geboren. Ihre Schulpflicht begann daher mit 1. September 1976. Eine vorzeitige Einschulung scheidet aufgrund des Geburtsmonats aus. Sofern nicht ausnahmsweise eine (vorübergehende) Befreiung von der Schulpflicht vorlag, hat sie daher im Kalenderjahr 1985 neun Schuljahre absolviert. Kontrollrechnung: Aus den bereits für den Vergleichsstichtag erfassten Daten ergibt sich, dass die Beamtin 17 Jahre nach dem Geburtsjahr im Jahr 1987 in die zwölfte Schulstufe eingetreten ist (es wurde eine zur Gänze anrechenbare Zeit des Studiums an einer höheren Schule ab 1. September 1987 erfasst). Sofern es zu keinen Verzögerungen in der Schullaufbahn gekommen ist, hat sie daher im

zweitvorangegangenen Kalenderjahr 1985 neun Schuljahre vollendet. Die Kontrollrechnung führt also zum selben Ergebnis.

Beispiel: Der Vertragsbedienstete wurde am 23. November 1987 geboren. Seine Schulpflicht begann daher mit 1. September 1994. Eine vorzeitige Einschulung war aufgrund des Geburtsmonats möglich. Sofern nicht ausnahmsweise eine (vorübergehende) Befreiung von der Schulpflicht vorlag und er nicht vorzeitig eingeschult wurde, hat der Vertragsbedienstete im Kalenderjahr 2003 neun Schuljahre absolviert. Kontrollrechnung: Aus den bereits für den Vergleichsstichtag erfassten Daten ergibt sich, dass der Vertragsbedienstete 17 Jahre nach dem Geburtsjahr im Jahr 2004 in die zwölfte Schulstufe eingetreten ist (es wurde eine zur Gänze anrechenbare Zeit des Studiums an einer höheren Schule ab 1. September 2004 erfasst). Im Regelfall hätte er zwei Jahre davor, also im Jahr 2002, neun Schuljahre absolviert. Die Plausibilitätsprüfung führt also zu einem anderen Ergebnis und weitere Erhebungen sind angezeigt. Ein Blick auf den Lebenslauf im Personalakt zeigt: Der Vertragsbedienstete wurde tatsächlich bereits vorzeitig im Jahr 1993 eingeschult und hat folglich im Jahr 2002 neun Schuljahre absolviert.

Variante des vorangegangenen Beispiels: Ein Blick auf den Lebenslauf im Personalakt zeigt, dass der Vertragsbedienstete tatsächlich regulär im Jahr 1994 eingeschult wurde, das abweichende Ergebnis bei der Plausibilitätsprüfung ist aus der Aktenlage nicht erklärbar. Eine Rückfrage beim Vertragsbediensteten, die anschließend ordnungsgemäß dokumentiert wurde, ergibt, dass dieser die dritte Schulstufe „übersprungen“ hatte, deshalb hat er die zwölfte Schulstufe bereits ein Jahr früher erreicht. Da für die Schulpflicht nur die Anzahl der absolvierten Schuljahre relevant ist und nicht die Absolvierung der neunten Schulstufe, ist das neunte Jahr nach der Einschulung im Jahr 1994 zu erfassen, also das Jahr 2003.

Hat die oder der Bedienstete weniger als neun Schuljahre absolviert, ist aus Gründen der Gleichbehandlung vom 1. Juli jenes Kalenderjahres auszugehen, in welchem bei Einschulung nach den (in Österreich) geltenden schulrechtlichen Vorschriften neun Schuljahre absolviert worden wären. Das kann bei Absolvierung der Schulpflicht im Ausland, bei ausnahmsweiser Befreiung von der Schulpflicht oder bei Einschulung vor Inkrafttreten der entsprechenden Bestimmungen des Schulpflichtgesetzes 1962, BGBl. Nr. 441/1962 (das später als Schulpflichtgesetz 1985 wiederverlautbart wurde), der Fall sein.

b) Umfang der Anrechnung

Waren bisher gemäß § 169g Abs. 4 GehG alter Fassung diese sonstigen Zeiten nur insoweit dem Tag der Anstellung voranzustellen (auf den Vergleichsstichtag anzurechnen), als diese das Ausmaß von vier Jahren überstiegen, entfällt dieser „Pauschalabzug“ von vier Jahren bei den sonstigen Zeiten künftig.

Stattdessen sind die sonstigen Zeiten ohne Untergrenze im Umfang von 42,86% ihres Gesamtausmaßes in Tagen anzurechnen. Die gesetzlichen Bestimmungen stellen dabei nicht auf die tatsächliche kalendarische Lage der Tage, also nicht auf Kalendertage, ab. Daher erscheint aus Gründen der Gleichbehandlung und der Einheitlichkeit weiterhin die Verwendung der „Dreißigstelmethode“ für die Verrechnung zweckmäßig. Siehe zu dieser bereits Pkt. 3.2 (S. 38 bis 40) des Rundschreibens vom 16. September 2019 zur Reform der Vordienstzeitenanrechnung im Rahmen der 2. Dienstrechts-Novelle 2019, GZ BMöDS-921.000/0058-III/A/2019.

D.h. bei der Ermittlung des Vergleichstichtags ist weiterhin zunächst das Gesamtausmaß der sonstigen Zeiten in Jahren, Monaten und Tagen festzustellen und dieses sodann für die Bestimmung des anrechenbaren Teils in ein Gesamtausmaß an Besoldungsdienstalter-Tagen umzurechnen. Dabei entspricht ein Jahr 365 Tagen und ein Monat einem Zwölftel davon (30,4167 Tage, auf vier Nachkommastellen gerundet).

Anschließend wird der Anteil von 42,86% dieses Gesamtausmaßes in Tagen errechnet und das Ergebnis für die Voranstellung vor den Tag der Anstellung wieder in Jahre (Division durch 365 Tage pro Jahr), Monate (Division der Resttage durch 30,4167 Tage pro Monat) und Tage (die verbleibenden Resttage, aufgerundet auf ganze Tage) umgerechnet.

Bei jenen Bediensteten, bei denen die Anrechnung sonstiger Zeiten auf den Vorrückungstichtag auf das Gesamtausmaß von drei Jahren zur Hälfte (das entspricht einem Jahr und sechs Monaten) beschränkt war, sind die sonstigen Zeiten beim Vergleichstichtag bis zum Gesamtausmaß von höchstens drei Jahren und sechs Monaten zu 42,86% zu berücksichtigen (das entspricht aufgerundet einem Jahr, sechs Monaten und einem Tag). Es handelt sich dabei um die ab 1. Mai 1995 eingetretenen Bediensteten, sofern diese nicht von einer der Übergangsbestimmungen in § 113 Abs. 5 GehG bzw. § 82 Abs. 5 VBG in der bis zum Ablauf des 11. Februar 2015 geltenden Fassung erfasst waren (siehe dazu bereits ausführlich auf S. 45 des Rundschreibens vom 16. September 2019 zur Reform der Vordienstzeitenanrechnung im Rahmen der 2. Dienstrechts-Novelle 2019, GZ BMöDS-921.000/0058-III/A/2019).

Beispiel: Der Tag der Anstellung des Beamten ist der 1. Juli 1991. Die sonstigen Zeiten sind unbeschränkt (ohne Obergrenze) zu 42,86% zu berücksichtigen. Das Gesamtausmaß der sonstigen Zeiten beträgt 5 Jahre, 10 Monate und 26 Tage. Das sind $5 \text{ Jahre} \times 365 + 10 \text{ Monate} \times 30,4167 + 26 \text{ Tage} = 2.155,1670 \text{ Tage}$. Diese sind im Umfang von 42,86% zu berücksichtigen, das sind $2.155,1670 \times 42,86\% = 923,7046 \text{ Tage}$. Das entspricht (dividiert durch 365 Tage) zwei ganzen Jahren. Die verbleibenden $923,7046 - 2 \text{ Jahre} \times$

365 Tage pro Jahr = 193,7046 Resttage entsprechen (dividiert durch 30,4167 Tage pro Monat) sechs ganzen Monaten. Es verbleiben $193,7046 - 6 \text{ Monate} \times 30,4167 \text{ Tage pro Monat} = 11,2044 \text{ Resttage}$, die zur gänzlichen Berücksichtigung von Tagesteilen auf 12 Tage aufzurunden sind. Daher sind dem Tag der Anstellung 2 Jahre, 6 Monate und 12 Tage an sonstigen Zeiten voranzustellen.

Beispiel: Der Tag der Anstellung der Vertragsbediensteten ist der 1. Juni 2002. Das Gesamtausmaß der sonstigen Zeiten beträgt 9 Jahre, 5 Monate und 0 Tage. Diese sonstigen Zeiten sind beschränkt bis zum Höchstausmaß von insgesamt drei Jahren und sechs Monaten zu 42,86% zu berücksichtigen. Das sind $3 \text{ Jahre} \times 365 + 6 \text{ Monate} \times 30,4167 + 0 \text{ Tage} = 1.277,5002 \text{ Tage}$. Diese sind im Umfang von 42,86% zu berücksichtigen, das sind $1.277,5002 \times 42,86\% = 547,5366 \text{ Tage}$. Das entspricht (dividiert durch 365 Tage) einem ganzen Jahr. Die verbleibenden $547,5366 - 1 \text{ Jahr} \times 365 \text{ Tage pro Jahr} = 182,5366 \text{ Resttage}$ entsprechen (dividiert durch 30,4167 Tage pro Monat) sechs ganzen Monaten. Es verbleiben $182,5366 - 6 \text{ Monate} \times 30,4167 \text{ Tage pro Monat} = 0,0364 \text{ Resttage}$, die zur gänzlichen Berücksichtigung von Tagesteilen auf einen Tag aufzurunden sind. Daher sind dem Tag der Anstellung 1 Jahr, 6 Monate und 1 Tag an sonstigen Zeiten voranzustellen.

IV. Übergewinne und Ergänzungszulage bei Verminderung des Besoldungsdienstalters

Umsetzung der Richtlinie 2000/78/EG

§ 169f Gehaltsgesetz 1956. (1) – (9) [...]

(10) Der Beamtin oder dem Beamten, deren oder dessen neu festgesetztes Besoldungsdienstalter gemäß Abs. 4 hinter jenem Besoldungsdienstalter zurückbleibt, das sie oder er mit dem Monat der Kundmachung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 137/2023 nach den bis dahin geltenden Vorschriften erreicht hatte, gebührt ab diesem Monat eine ruhegenussfähige Ergänzungszulage auf den für das höhere Besoldungsdienstalter gebührenden Monatsbezug. Als bereits erreichtes Besoldungsdienstalter gilt

1. bei der Beamtin oder dem Beamten gemäß Abs. 9 das Besoldungsdienstalter, das nach Maßgabe des Vergleichsstichtags erreicht wurde, bei dessen Ermittlung sonstige Zeiten nur insoweit zur Hälfte vorangestellt wurden, als sie insgesamt das Ausmaß von vier Jahren übersteigen, und
2. bei der Beamtin oder dem Beamten, auf die oder den Z 1 nicht zutrifft, das unverbesserte bzw. unverminderte Besoldungsdienstalter zum Ablauf des 28. Februar 2015 gemäß Abs. 4 zweiter Satz (Abs. 4a) unter Berücksichtigung der bis zum Monat der Kundmachung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 137/2023 zurückgelegten Dienstzeit einschließlich einer allfälligen Zurechnung gemäß § 169c Abs. 7.

Die ab dem Monat der Kundmachung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 137/2023 zurückgelegte Dienstzeit ist in das Besoldungsdienstalter gemäß Z 1 oder 2 nicht einzurechnen.

Umsetzung der Richtlinie 2000/78/EG

§ 94b Vertragsbedienstetengesetz 1948. (1) – (9) [...]

(10) Der oder dem Vertragsbediensteten, deren oder dessen neu festgesetztes Besoldungsdienstalter gemäß Abs. 4 hinter jenem Besoldungsdienstalter zurückbleibt, das sie oder er mit dem Monat der Kundmachung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 137/2023 nach den bis dahin geltenden Vorschriften erreicht hatte, gebührt ab diesem Monat eine Ergänzungszulage auf das für das höhere Besoldungsdienstalter gebührende Monatsentgelt (§ 8a Abs. 1 letzter Satz). Als bereits erreichtes Besoldungsdienstalter gilt

1. bei der oder dem Vertragsbediensteten gemäß Abs. 9 das Besoldungsdienstalter, das nach Maßgabe des Vergleichsstichtags erreicht wurde, bei dessen Ermittlung sonstige Zeiten nur insoweit zur Hälfte vorangestellt wurden, als sie insgesamt das Ausmaß von vier Jahren übersteigen, und
2. bei der oder dem Vertragsbediensteten, auf die oder den Z 1 nicht zutrifft, das unverbesserte bzw. unverminderte Besoldungsdienstalter zum Ablauf des 28. Februar 2015 gemäß Abs. 4 zweiter Satz (Abs. 4a) unter Berücksichtigung der bis zum Monat der Kundmachung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 137/2023 zurückgelegten Dienstzeit einschließlich einer allfälligen Zurechnung gemäß § 94a Abs. 1 in Verbindung mit § 169c Abs. 7 GehG.

Die ab dem Monat der Kundmachung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 137/2023 zurückgelegte Dienstzeit ist in das Besoldungsdienstalter gemäß Z 1 oder 2 nicht einzurechnen.

Durch den Entfall der „entschiedene Sache“-Klausel bei den ab dem 18. Geburtstag zurückgelegten Zeiten in § 169g Abs. 6 GehG bzw. § 94c Abs. 6 VBG alter Fassung kann es in einzelnen Fällen zu einer Verminderung des Besoldungsdienstalters kommen, da eine allfällige nicht rechtsrichtige Anrechnung von Zeiten im Rahmen der Neueinstufung zu korrigieren ist. In seltenen Fällen kann es auch durch die Absenkung des Anrechnungsumfangs bei den sonstigen Zeiten von 50% auf 42,86% zu einer Verminderung des Besoldungsdienstalters kommen, wenn die oder der Bedienstete außergewöhnlich viele sonstige Zeiten ab dem 18. Geburtstag zurückgelegt hat (Auswertungen zufolge handelt es sich dabei vor allem um wenige pensionsnahe Bedienstete, die sehr spät in den Dienst eingetreten sind, sowie um einzelne Bedienstete, die über das Regelpensionsalter hinaus noch auf vertraglicher Grundlage weiterbeschäftigt werden, z.B. als Vertragslehrpersonen).

Für diese Fälle wurde mit § 169f Abs. 10 GehG bzw. § 94b Abs. 10 VBG eine „aufsaugbare“ Ergänzungszulage auf jenen Bezug eingeführt, der auf Grundlage der bisherigen Bestimmungen für das bis zum 1. November 2023 erreichte Besoldungsdienstalter gebühren würde. Sofern bereits eine rechtskräftige Neueinstufung durch Ermittlung eines Vergleichsstichtags erfolgt ist, ist das auf dieser Grundlage ermittelte Besoldungsdienstalter maßgebend, andernfalls das auf Grundlage der Überleitung gemäß § 169c GehG, allenfalls in Verbindung mit § 94a Abs. 1 VBG, ermittelte Besoldungsdienstalter (unter Berücksichtigung der bis zum 1. November 2023 zurückgelegten Dienstzeit).

Nachdem die neue Bestimmung in § 169f Abs. 10 GehG bzw. § 94b Abs. 10 VBG das bislang erreichte Besoldungsdienstalter und nicht eine konkrete Einstufung oder einen konkreten Bruttobezug wahr, sind nach dem 1. November 2023 erfolgende Überstellungen ebenso zu berücksichtigen wie die allgemeinen Gehaltsanpassungen. Das gewährte Besoldungsdienstalter bleibt jedoch konstant, d.h. die ab dem 1. November 2023 zurückgelegten Dienstzeiten sind diesem nicht mehr zuzurechnen, während das zunächst geringere, neu festgestellte Besoldungsdienstalter mit der ab dem 1. November 2023 zurückgelegten Dienstzeit weiter anwächst. Im Regelfall wird die Ergänzungszulage daher

durch künftige Vorrückungen bzw. das Erreichen einer höheren Funktions- oder Dienstzulagenstufe entfallen.

Die Ergänzungszulage gebührt für Zeiten ab den 1. November 2023. Für davorliegende Zeiten gelten die allgemeinen Bestimmungen über die Rückforderung von Übergehüssen (§ 13a Abs.1 GehG, § 18a Abs.2 VBG). Für die auf Grundlage des bisherigen Vorrückungstichtags bzw. Vergleichstichtags bemessenen Bezüge kann dabei regelmäßig davon ausgegangen werden, dass rechnerische Überzahlungen keine Übergehüsse im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen sind, da diese Leistungen im Zeitpunkt der Entrichtung bzw. des Empfangs nicht zu Unrecht erfolgt sind (siehe dazu S. 31 des Rundschreibens vom 16. September 2019 zur Reform der Vordienstzeitenanrechnung im Rahmen der 2. Dienstrechts-Novelle 2019, GZ BMöDS-921.000/0058-III/A/2019).

Zur technischen Umsetzung der Ergänzungszulage in der Applikation Besoldung ist auf die zugehörige Anwenderinformation der Abteilung IT-Personalmanagement des Bundeskanzleramts zu verweisen.

V. Nachzahlung von Bezügen

a) noch nicht erledigte Fälle

Bei jenen Bediensteten, deren Verfahren zur Neueinstufung gemäß § 169f Abs. 1, 2 oder 3 GehG bzw. § 94b Abs. 1, 2 oder 3 VBG vor Inkrafttreten der gegenständlichen Gesetzesänderungen mit 16. November 2023 noch nicht durch einen rechtskräftigen Bescheid bzw. durch Zustellung einer Mitteilung über die Neufestsetzung abgeschlossen wurden, sind für die Ermittlung des Nachzahlungszeitraums dieselben Vorschriften maßgebend wie bisher. D.h. bei amtswegigen Neufestsetzungen erfolgt eine Nachzahlung gemäß § 169f Abs. 6 letzter Satz GehG bzw. § 94b Abs. 6 letzter Satz VBG rückwirkend bis zum 1. Mai 2016 und bei auf Antrag eingeleiteten Verfahren erfolgt eine Nachzahlung unter Berücksichtigung der jeweiligen Verjährungsfrist. Zum Lauf der Verjährungsfrist ist auf die Ausführungen in Pkt. 2.5 (S. 24) des Rundschreibens vom 16. September 2019 zur Reform der Vordienstzeitenanrechnung im Rahmen der 2. Dienstrechts-Novelle 2019, GZ BMöDS-921.000/0058-III/A/2019, hinzuweisen.

Bei Beamtinnen und Beamten ist der Zeitraum, für welchen ein allfälliger Anspruch auf Nachzahlung nicht verjährt ist, gemäß § 169f Abs. 6b GehG im Bescheid als eigener Spruchpunkt gesondert festzustellen. Bei Verwendung von PM-SAP oder dem Webtool VDZ-Vergleichsrechner wird dieser Spruchpunkt automatisch ins Schriftgut eingefügt.

b) bereits erledigte Fälle

Bei jenen Bediensteten, deren Verfahren zur Neueinstufung gemäß § 169f Abs. 1, 2 oder 3 GehG bzw. § 94b Abs. 1, 2 oder 3 VBG bereits vor dem 16. November 2023 durch einen rechtskräftigen Bescheid bzw. durch Zustellung einer Mitteilung über die Neufestsetzung abgeschlossen wurden, erfolgt eine allfällige Nachzahlung gemäß § 169f Abs. 9 letzter Satz GehG bzw. § 94b Abs. 9 letzter Satz VBG für denselben Zeitraum wie für die vorangegangene Neufestsetzung. D.h. bei Beamtinnen und Beamten ist die Dienstbehörde an den bereits im Erstbescheid rechtskräftig festgestellten Zeitraum, für den ein allfälliger Anspruch auf Nachzahlung noch nicht verjährt ist, gebunden.

Bei der Datenpflege ist darauf zu achten, dass eine allfällig durch den Erstbescheid bzw. die Erstmitteilung bewirkte Verbesserung des Besoldungsdienstalters nicht erneut dem Besoldungsdienstalter zugeschlagen und damit „doppelt“ abgegolten wird.

Wien, 14. Mai 2024

Für den Bundesminister:
Mag. Christian Kemperle

„Elektronisch gefertigt“